

Zusammenarbeitsvertrag

zwischen dem

Verein Kinder- und Jugendarbeit Aaretal VKJA
Münsingen

und den Einwohnergemeinden

Münsingen, Gerzensee, Jaberg, Kiesen, Kirchdorf, Oppligen,
Rubigen und Wichtrach

für die

Leistungserbringung der

offenen Kinder- und Jugendarbeit OKJA

Inkrafttreten per 01. Januar 2027

I. Allgemeine Bestimmungen

Rechtsgrundlagen	Art. 1 ¹ Dieser Vertrag stützt sich auf Artikel 37 Absatz 1c und Artikel 58 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2) sowie die Verordnung vom 24. November 2021 über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV; BSG 860.22). ² Die erwähnten Einwohnergemeinden (folgend Vertragsgemeinden) gehen mit dem Verein Kinder- und Jugendarbeit Aaretal VKJA ein Vertragsverhältnis gemäss Artikel 7 Buchstabe b sowie Artikel 64 Buchstabe c des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) ein.
Zielsetzung	Art. 2 ¹ Ziel dieses Vertrages ist, in den Vertragsgemeinden durch den VKJA ein Leistungsangebot für die offene Kinder- und Jugendarbeit bereit zu stellen, das den Anforderungen der FKJV entspricht. ² Der Vertrag bildet die Grundlage für die Ermächtigung, um die Aufwendungen für das Angebot dem Lastenausgleich Sozialhilfe zuzuführen.

II. Organisation

Grundsätze	Art. 3 ¹ Die Vertragsgemeinden übertragen die Leistungserbringung der offenen Kinder- und Jugendarbeit dem VKJA. ² Die Koordination der Angebote unter den Vertragsgemeinden hat hohe Priorität. ³ Die Vertragsgemeinden sind Mitglieder des VKJA.
Verein Kinder- und Jugendarbeit Aaretal VKJA	Art. 4 ¹ Der VKJA betreibt die Kinder- und Jugendfachstelle Aaretal KJuFA in Münsingen und ihm obliegt die strategische Leitung. ² Der VKJA fördert die Verankerung der offenen Kinder- und Jugendarbeit OKJA und schafft die Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung der KJuFA in den Vertragsgemeinden. ³ Die Aufgaben, Verantwortungen und Zuständigkeiten der einzelnen Organe und Stellen sind in den Statuten, im Geschäftsreglement sowie den weiteren Reglementen des VKJA festgehalten.
Kinder- und Jugendfachstelle Aaretal KJuFA	Art. 5 ¹ Die KJuFA ist Leistungserbringerin der OKJA im Sinne der FKJV. ² Die Funktion der in der FKJV vorgesehenen fachlichen und operativen Leitung der OKJA obliegt der Fachstellenleitung der KJuFA.
Berichterstattung und Reporting	Art. 6 ¹ Die KJuFA führt mit den einzelnen Vertragsgemeinden jährlich den Controlling-Dialog durch. ² Der VKJA dokumentiert die erbrachten Leistungen in einem Jahresbericht. Dieser wird den Vertragsgemeinden nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt. ³ Die Einwohnergemeinde Münsingen stellt in Zusammenarbeit mit dem VKJA die notwendigen Unterlagen für das Reporting zu Händen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) bereit.
Einwohnergemeinde Münsingen	Art. 7 ¹ Die Einwohnergemeinde Münsingen ist Ansprechpartnerin für die GSI und verantwortlich für den Informationsfluss zwischen der GSI und dem VKJA sowie für die Abrechnung der lastenausgleichsberechtigten Aufwendungen.

² Die Einwohnergemeinde Münsingen stellt bei der GSI das Gesuch um Ermächtigung.

III. Zweck und Ziele, Leistungsbereiche

Zweck und Ziele	Art. 8 Die offene Kinder- und Jugendarbeit fördert und unterstützt Kinder und Jugendliche in den folgenden Lebensbereichen: a. Soziale, kulturelle, politische und berufliche Integration, b. selbstständige und verantwortungsbewusste Lebensführung, c. Mitwirkung, d. Gesundheitsförderung und Prävention, e. Stärkung der Kinder- und Jugendkultur und f. kinder- und jugendgerechte Rahmenbedingungen.
Leistungsbereiche	Art. 9 Die Leistungen der KJuFA stehen allen Kindern und Jugendlichen der Vertragsgemeinden sowie den Bezugspersonen zur Verfügung und umfassen folgende Leistungsbereiche: <i>a) Animation und Begleitung</i> Aufbau und Pflege von Beziehungen, Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei der Umsetzung ihrer Anliegen und Initiativen, Projekte und Anlässe, mobile Angebote, Kinder- und Jugendarbeit im öffentlichen Raum sowie Coaching von Projektteams. <i>b) Information und Beratung</i> Niederschwellige Beratung von Kindern und Jugendlichen, bei Bedarf unter Miteinbezug von Bezugspersonen und Institutionen, Triage (Vermittlung von Kindern und Jugendlichen an weiterführende professionelle Institutionen) sowie Mediationen mit Jugendgruppen (Konfliktlösungskompetenz). <i>c) Entwicklung und Fachberatung</i> Beratung und Unterstützung von Behörden und Institutionen in kinder- und jugendspezifischen Fragen (z.B. Einführung, Verankerung und Umsetzung von Mitwirkungsmöglichkeiten und -projekten), Mitarbeit in kinder- und jugendrelevanten Kommissionen und Gremien, Austausch mit der Schulsozialarbeit (Koordination und gezielte Vernetzung und Beratungszusammenarbeit), Kontakte zu Schulen, Berner Gesundheit, Berufsinformationszentren, usw. sowie Mitarbeit in Fachgruppen des Verbandes offene Kinder- und Jugendarbeit voja.

IV. Finanzielle Bestimmungen

Rechnungsführung und Lastenausgleich	Art. 10 ¹ Der VKJA ist verantwortlich für die Rechnungsführung. ² Die Einwohnergemeinde Münsingen macht die zum Lastenausgleich Sozialhilfe zugelassenen Kosten gegenüber der GSI geltend.
Vorfinanzierung	Art. 11 ¹ Die Aufwendungen der OKJA werden soweit nötig durch die Einwohnergemeinde Münsingen vorfinanziert. ² Auf eine Verzinsung wird verzichtet.
Beiträge der Vertragsgemeinden	Art. 12 ¹ Die Vertragsgemeinden übernehmen einen Anteil an die Kosten für die Leistungserbringung der OKJA.

² Der Anteil der Vertragsgemeinden setzt sich aus einem Basisbeitrag gemäss Ermächtigung sowie aus einem standortbezogenen Zusatzbeitrag zusammen.

Basisbeitrag

Art. 13 ¹ Der jährliche Basisbeitrag der Vertragsgemeinden pro Kind und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr beträgt im Jahr 2027 CHF 22.44 und erhöht sich danach jährlich um CHF 0.44

² Die Anzahl Kinder und Jugendliche von 0 bis 20 Jahren richtet sich nach den von der GSI bereitgestellten Tabellen (Anhang I). Sie gelten jeweils für eine gesamte Ermächtigungsperiode.

Zusatzvereinbarungen für standortbezogene Leistungen innerhalb der OKJA

Art. 14 ¹ Die standortbezogenen Leistungen werden mit den betroffenen Gemeinden (Standortgemeinden) bilateral in separaten Zusatzvereinbarungen zum Zusammenarbeitsvertrag festgelegt.

² Basis für die Beiträge für standortbezogene Leistungen bildet der Personalaufwand, der für regelmässige standortbezogene Leistungen mit Präsenz von Fachpersonen der KJuFA vor Ort mit entsprechendem Aufwand für Vor- und Nachbearbeitungsleistungen entsteht. Die Personalstunden werden nicht zum Vollkostenansatz, sondern mit einem reduzierten Stundenansatz von CHF 33.00 verrechnet.

³ Im Anhang II wird die minimale und maximale Anzahl Stunden für standortbezogene Leistungen der jeweiligen Gemeinde pro Ermächtigungsperiode festgelegt.

Inkasso

Art. 15 Das Inkasso der Basisbeiträge sowie der standortbezogenen Beiträge der Vertragsgemeinden erfolgt jährlich durch den VKJA.

Leistungen ausserhalb der OKJA

Art. 16 Ergänzungsangebote, die nicht explizit die OKJA betreffen, können zum Vollkostenansatz bezogen werden. Diese werden bilateral in separaten Verträgen geregelt.

Mietkosten Räumlichkeiten

Art. 17 ¹ Räumlichkeiten für Kinder- und Jugendprojekte, Treffs und Ähnliches vor Ort werden von der jeweiligen Vertragsgemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

² Die Einwohnergemeinde Münsingen vermietet dem VKJA geeignete Räumlichkeiten für den Betrieb der KJuFA. Es besteht ein separater Mietvertrag.

Personalkosten

Art. 18 ¹ Der VKJA legt die Besoldungseinreihungen des Personals fest.

² Für übrige Personalregelungen erlässt der VKJA ein eigenes, durch den Vorstand zu genehmigendes Personalreglement.

³ Die Auszahlung der Löhne des Personals erfolgt über den VKJA

V. Regelungen zum Vertrag

Vertragsdauer

Art. 20 Der vorliegende Vertrag wird für die Ermächtigungsperiode 2027-2030, gestützt auf die FKJV, abgeschlossen.

Kündigung / Verlängerung

Art. 21 ¹ Während einer laufenden Ermächtigungsperiode ist der Vertrag nicht kündbar.

² Ohne schriftliche Kündigung durch eine Vertragsgemeinde oder den VKJA bis 1 Jahr vor Ablauf der laufenden Ermächtigungsperiode verlängert sich der Vertrag automatisch um eine weitere Ermächtigungsperiode.

Vertragsänderungen

Art. 22 ¹ Eine Vertragsänderung, die nicht die Änderung der Anzahl Kinder und Jugendliche von 0 bis 20 Jahren oder die Anpassung von

standortbezogenen Leistungen (inklusive Festlegung der minimalen und maximalen Anzahl Stunden gemäss Anhang II) einer oder mehrerer Vertragsgemeinden betrifft, bedingt die Zustimmung aller Vertragsgemeinden.

² Eine Vertragsänderung, die alle Vertragsgemeinden betrifft, kann in einem Nachtrag zu diesem Vertrag festgehalten werden.

³ Weitere Gemeinden können diesem Zusammenarbeitsvertrag beitreten, wenn alle Vertragsgemeinden dem Beitritt zustimmen.

Rechtspflege

Art. 23 Können Streitigkeiten unter den Vertragsgemeinden im Zusammenhang mit dem vorliegenden Zusammenarbeitsvertrag nicht gütlich beigelegt werden, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungspflege (VRPG; BSG 155.21).

VI. Schlussbestimmungen

Ausfertigungen

Art. 24 Der vorliegende Zusammenarbeitsvertrag wird zuhanden der Vertragsgemeinden in zehn Originalen ausgefertigt und unterschrieben.

Inkrafttreten

Art. 25 Der Zusammenarbeitsvertrag tritt nach allseitiger Unterzeichnung per 01. Januar 2027 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Zusammenarbeitsverträge.

Unterschriften

Verein Kinder- und Jugendarbeit Aaretal: Ort, Datum: _____

Karin Baumgartner, Präsidium VKJA

Michael Reber, Vorstand VKJA

Gemeinde Münsingen

Ort, Datum: _____

Gemeindepräsident/ in
Beat Moser

Gemeindeschreiber
Thomas Krebs

Gemeinde Gerzensee

Ort, Datum: _____

Gemeindepräsident
Ernst Hossmann

Gemeindeschreiber
Erhard Germann

Gemeinde Jaberg

Ort, Datum: _____

Gemeindepräsidentin
Marianne Zürcher

Gemeindeschreiberin
Jeannine Widmer

Gemeinde Kiesen

Ort, Datum: _____

Gemeindepräsident
Ernst Waber

Gemeindeschreiber
Fabian Bürki

Gemeinde Kirchdorf

Ort, Datum: _____

Gemeindepräsident
Marco Lehmann

Gemeindeschreiber
Peter Blatti

Gemeinde Oppligen

Ort, Datum: _____

Gemeindepräsident
Peter Schmid

Gemeindeschreiberin
Cornelia Gehrken

Gemeinde Rubigen

Ort, Datum: _____

Gemeindepräsident
Daniel Ott Fröhlicher

Gemeindevorwarter
Roland Schüpbach

Gemeinde Wichtrach

Ort, Datum: _____

Gemeindepräsident
Bruno Riem

Stellenleiterin Gemeindeschreiberei
Barbara Seewer

Anhang I: Anzahl Kinder und Jugendliche in den Gemeinden

*Stand: 6. August 2025

Die für diesen Zusammenarbeitsvertrag massgebliche Bemessungsgrundlage richtet sich nach der Ermächtungsverfügung der GSI gemäss Artikel 92 Absatz 2 FKJV.

Stand am: **06.08.25**

Bemerkung: Anz. Kinder & Jugendliche nach Stand Ermächtigungsperiode 2023-2026

		Jahr 2027	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030
Basisbeitrag:		CHF 22.44	CHF 22.88	CHF 23.32	CHF 23.76
Gemeinde	Anz. K. + J. von 0 - 20 J*	Basisbeitrag pro Gemeinde	Basisbeitrag pro Gemeinde	Basisbeitrag pro Gemeinde	Basisbeitrag pro Gemeinde
Gerzensee	254	CHF 5'699.76	CHF 5'811.52	CHF 5'923.28	CHF 6'035.04
Jaberg	71	CHF 1'593.24	CHF 1'624.48	CHF 1'655.72	CHF 1'686.96
Kiesen	232	CHF 5'206.08	CHF 5'308.16	CHF 5'410.24	CHF 5'512.32
Kirchdorf (BE)	319	CHF 7'158.36	CHF 7'298.72	CHF 7'439.08	CHF 7'579.44
Münsingen	2542	CHF 57'042.48	CHF 58'160.96	CHF 59'279.44	CHF 60'397.92
Oppligen	129	CHF 2'894.76	CHF 2'951.52	CHF 3'008.28	CHF 3'065.04
Rubigen	525	CHF 11'781.00	CHF 12'012.00	CHF 12'243.00	CHF 12'474.00
Wichtrach	896	CHF 20'106.24	CHF 20'500.48	CHF 20'894.72	CHF 21'288.96
Total	4968	CHF 111'481.92	CHF 113'667.84	CHF 115'853.76	CHF 118'039.68

*Grundlage für die Anzahl Kinder und Jugendliche der Gemeinden ist zu finden unter:

Website Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, www.be.ch/gsi

Themen -> Familie und Gesellschaft -> Offene Kinder- und Jugendarbeit -> Angebote der Gemeinden ->

[FAQ und Liste Grundlage Höchstbetrag](#) -> Liste Grundlage Höchstbetrag (XLSX) -> Register 2025

***Anmerkung:**

Die genaue Anzahl Kinder und Jugendliche für die Berechnung der Beiträge ab 2027 wird voraussichtlich erst gegen Anfang der Ermächtigungsperiode feststehen (Frühjahr 2027). Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Zahlen der Ermächtigungsperiode 2023-2026 belassen.

Anhang II: Standortbezogene Leistungen als Bestandteil der offenen Kinder- und Jugendarbeit, separat geregelt in Zusatzvereinbarungen mit den jeweiligen Gemeinden

Dieser Anhang regelt die minimale sowie die maximale Anzahl Stunden, die von den jeweiligen Gemeinden für die Ermächtigungsperioden ab 2027-2030 für «standortbezogene Leistungen» im Bereich OKJA vom VKJA bezogen werden können.

Die konkrete Festlegung der Stunden basiert auf den Controlling-Dialogen und wird in der Zusatzvereinbarung festgehalten.

Gemeinde	Anzahl Stunden Minimum	Anzahl Stunden Maximum	Ansatz pro Stunde und Fachperson	Minimalbetrag standortbezogene Leistungen	Maximalbetrag standortbezogene Leistungen
Gerzensee	0	40	CHF 33.00	CHF 0.00	CHF 1'320.00
Jaberg	0	40		CHF 0.00	CHF 1'320.00
Kiesen	0	40		CHF 0.00	CHF 1'320.00
Kirchdorf (BE)	0	40		CHF 0.00	CHF 1'320.00
Münsingen	1000	1300		CHF 33'000.00	CHF 42'900.00
Oppligen	0	40		CHF 0.00	CHF 1'320.00
Rubigen	50	100		CHF 1'650.00	CHF 3'300.00
Wichtrach	100	200		CHF 3'300.00	CHF 6'600.00